

BVGer D-8113/2015 vom 26. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8113_2015

FR: TAF D-8113/2015 du 26 mars 2018

IT: TAF D-8113/2015 del 26 marzo 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zunächst ist auf die Rüge einzugehen, das rechtliche Gehör sei verletzt worden, da die Evaluationen des Altagestests nicht vollumfänglich offengelegt worden seien. Was diese Rüge anbelangt, so erweist sich diese als verfehlt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann in diesem Zusammenhang zunächst auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in seiner Vernehmlassung vom 13. Mai 2016 verwiesen werden. Es entspricht der geltenden Praxis, dass solche Analyseberichte nicht vollständig offengelegt werden, da dem gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Das rechtliche Gehör in den ergänzenden Anhörungen wurde ausführlich und zu zahlreichen Details sowie den wesentlichen Unstimmigkeiten gewährt. Die Beschwerdeführenden hatten Gelegenheit, eingehend Stellung zu nehmen und Unklarheiten auszuräumen. Zwar wird in der Replik zu Recht ausgeführt, die Vorinstanz habe es dabei versäumt, die Unstimmigkeit zum Zeitpunkt des Ackerbaus anzuführen, was jedoch im Urteil seinen Niederschlag gefunden habe. Es trifft zu, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Begründungselement im Rahmen der ergänzenden Anhörung nicht wie zu den übrigen im Analysebericht des Experten als unkorrekt festgehaltenen Teilaspekten, welche ihr in der diesbezüglichen Anhörung vorgehalten und wozu ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, befragt wurde. Dieser Einwand erfolgt demnach zu Recht und diesbezüglich ist von einer Gehörsverletzung auszugehen. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, auch diese Unstimmigkeit im Rahmen der ergänzenden Anhörung vorzubringen, zumal sie offenbar von deren Relevanz ausging, was aber wohl vergessen gegangen ist. Allein dieser Umstand rechtfertigt angesichts seines im Gesamtkontext doch eher marginalen Charakters eine Kassation der angefochtenen Verfügung jedoch nicht. Die Beschwerdeführerin hatte denn auch genügend Gelegenheit in ihrer Beschwerde beziehungsweise der Replik inhaltlich klärend Stellung zu nehmen. Die entsprechende Gehörsverletzung ist deshalb als geheilt zu betrachten. Der Vorwurf, die Vorinstanz sei auf die entsprechenden Erklärungen und Stellungnahmen zu wenig eingegangen und habe damit das rechtliche Gehör verletzt, vermag sodann nicht zu überzeugen, obwohl die Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Beschwerdeführenden in der Tat recht dürftig ausfiel. Immerhin hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung unter Angabe der jeweiligen Fundstellen in den Protokollen aufgezeigt, dass sie die Antworten der Beschwerdeführenden als teilweise nicht nachvollziehbar, tatsachenwidrig, realitätsfremd, die Einschätzung der sachverständigen Person nicht entkräftend, nicht überzeugend oder klärend und damit unglaubhaft einstufte. In ihrer Verfügung erachtete die Vorinstanz demnach letztlich die Erkenntnisse der sachkundigen Person als überzeugender als die Ausführungen der Beschwerdeführenden. Ob diese Einschätzung zu schützen ist, ist jedoch Gegenstand der nachfolgenden

materiellen Prüfung.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, ihren Aufenthalt in Tibet bis ins Jahr 2013 glaubhaft zu machen.

E. 4.2.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden bis zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Reise- oder Identitätspapiere zu den Akten gaben, die es erlauben würden, Rückschlüsse auf ihre Identität zu geben. Es liegen auch keine anderweitigen Dokumente vor, die zumindest Hinweise auf ihre Herkunft aus Tibet geben könnten. Gemäss Art. 8 AsylG obliegt es den Asylsuchenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht unter anderem, ihre Identität offenzulegen und Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben. Ihre stereotypen Antworten anlässlich der Befragungen erschöpften sich lediglich in den Behauptungen, dass sie keine Papiere hätten, da sämtliche von den chinesischen Behörden konfisziert worden seien. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Erhältlichmachen von Unterlagen und Dokumenten oder allfälligen weiteren für das vorliegende Verfahren dienlichen Beweismitteln aus ihrem angeblichen Heimatstaat nicht ausgeschlossen wäre. Die Beschwerdeführenden verfügten angeblich über enge Kontakte nach Tibet, nicht zuletzt auch zum angeblich früheren Arbeitgeber der Beschwerdeführerin, bei dem es sich um einen bekannten T. _____ mit guten Beziehungen zu Chinesen handle und über den es hätte möglich sein müssen, entsprechende Beweismittel erhältlich zu machen. Diese Sichtweise wird nicht zuletzt durch die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe (S. 8 zweiter Absatz) klar bestätigt. Der Hinweis auf die Gefährlichkeit jeglicher Kontaktnahme mit Personen in Tibet vermag dabei nicht zu überzeugen.

E. 4.2.2

Den Ausführungen des SEM im Zusammenhang mit den fehlenden Chinesisch-Kenntnissen der Beschwerdeführenden wird in der Rechtsmitteleingabe nicht überzeugend begegnet. Im Gegenteil, einerseits findet die Behauptung, sehr wohl über grundlegende Chinesisch-Kenntnisse zu verfügen, letztlich in den Akten keine Stütze (vgl. A 41 Frage 4 S. 2 und Fragen 54 ff. S. 8; A 42 Frage 3 S. 2, Fragen 14 ff. S. 3 f. und 27 ff. S. 5 sowie Frage 57 S. 7). Andererseits geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdeführenden auch nicht in völliger Abgeschlossenheit lebten, sondern durchaus mit der Aussenwelt in Kontakt kamen (u.a. Behördengänge, Besorgungen für den täglichen Gebrauch, im Rahmen der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeiten). Ferner ist zu erwähnen, dass gerade die Berufung der Beschwerdeführerin darauf, nie eine Schule besucht zu haben, um ihre Unwissenheit hinsichtlich der Verwaltung (Nennung von Ämtern und deren chinesische Bezeichnung) zu erklären, nicht zu überzeugen vermag.

E. 4.2.3

Für das Bundesverwaltungsgericht besteht insgesamt kein Anlass, an der fachlichen Qualifikation der sachkundigen Person zu zweifeln. Die Beschwerdeführenden, welchen im Rahmen der Akteneinsicht ein Blatt mit der Qualifikation des Alltagswissensspezialisten zugestellt wurde, meldeten keine Vorbehalte in dieser Hinsicht auf Beschwerdestufe an. Auf das in der Replik vom 8. August 2016 auf Seite 3 geäusserte Ersuchen, die Antworten der Beschwerdeführenden seien im Rahmen der im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Kriterien (BVGE 2015/10; Mindestanforderungen an die Herkunftsanalyse im

Rahmen der Anhörung) zu überprüfen, ist nicht weiter einzugehen. Im Unterschied zum zitierten Urteil wurde der Alltagswissenstest vorliegend durch einen Fachspezialisten vorgenommen (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/10 E. 5 S. 135 ff.).

E. 4.2.4

Es gelingt den Beschwerdeführenden sodann auch nicht, die vom Experten der Fachstelle LINGUA getroffenen Feststellungen und gezogenen Schlussfolgerungen zu entkräften. Anders als die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde ausführen, ist auch gemäss der Einschätzung des Gerichts nicht von nur geringen Zweifeln oder kleineren Unstimmigkeiten bezüglich der Sozialisation in Tibet auszugehen.

E. 4.2.4.1

Zwar ist mit den Beschwerdeführenden festzuhalten, dass die Unstimmigkeiten zur Namensnennung des Heimatdorfes (Dorf Nummer drei oder L._____ beziehungsweise P._____) kaum ins Gewicht fallen dürften. Auch ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass es bezüglich der Lage einzelner Dörfer zu Missverständnissen kommen kann. Zweifel entstehen aber insoweit, als die Beschwerdeführerin kaum in der Lage war, Nachbardörfer und Klöster anzugeben. Die Erklärung, sie seien nicht viel herumgekommen, vermag dies nicht zu entkräften. Ausserdem sprechen die fehlenden oder falschen Informationen zur Landwirtschaftsarbeit gegen die von den Beschwerdeführenden dargestellten Lebensumstände. Dass dank dem Einsatz von Düngemitteln heute im Gegensatz zu früher zweimal geerntet werden könne und ein Fehler bei den Kalenderangaben passiert sein müsse, vermag dabei nicht zu überzeugen. Sodann lässt sich nicht erklären, dass die Beschwerdeführerin die Namen der chinesischen Ämter nicht kannte und über die Schulstufen und die Uniform falsche Angaben machte, seien doch ihre beiden Kinder zur Schule gegangen.

E. 4.2.4.2

Auch die Aussagen des Beschwerdeführers vermögen nicht zu einer anderen Einschätzung der Sachlage zu führen. Die Angaben des Beschwerdeführers zu den Ortschaften um L._____ oder zwischen L._____ und K._____ waren zu dürftig, zumal er diese Strecke zwei bis drei Mal pro Jahr zurückgelegt haben will. Besonders gewichtig ist auch, dass der Beschwerdeführer die chinesische Währung offenbar nicht kannte, gleichzeitig aber Ausdrücke benutzte, die gemäss sachkundiger Person nur in der exiltibetischen Gemeinschaft benutzt werden. Dass die Bezeichnung der Währung nun in der Beschwerde genannt wird, mit der Aussage, natürlich kenne der Beschwerdeführer diese, erscheint nachgeschoben, zumal der Beschwerdeführer an der zweiten Anhörung ausdrücklich dazu befragt worden ist (vgl. F27 f.). Das gleiche gilt auch in Bezug auf die Unkenntnis der chinesischen Bezeichnung der für die Ausstellung von Spezialgenehmigungen für die Grenzorte zuständigen Verwaltung. Weiter konnte der Beschwerdeführer nicht überzeugend klären, wie es zu den ungleichen Angaben des Herkunftsdorfes der Beschwerdeführerin kam.

E. 4.2.4.3

Die diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdestufe sind nicht genügend, als dass sie die wesentlichen Unstimmigkeiten erklären könnten, zumal sie sich nur auf einzelne Details beziehen und wie oben dargestellt nicht zu überzeugen vermögen. Im Grunde genommen wird bloss der Sachverhalt mit einer etwas anderen Interpretationsgebung wiederholt, wobei den diesbezüglichen Vorbringen letztlich der Charakter von nachträglichen

Sachverhaltsanpassungen oder wenig überzeugenden und unbehelflichen Erklärungsversuchen zu attestieren ist. Klärende Aufschlüsse bleiben indes insgesamt aus.

E. 4.3

Zur Vermeidung von Wiederholungen, ist im Übrigen auf die diesbezüglich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (vgl. II/Ziff.1 S. 4 f.). Nach dem Gesagten ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, glaubhaft darzutun oder nachzuweisen, dass sie aus der von ihnen behaupteten Region stammen respektive dort sozialisiert worden sind.

E. 4.4

Aufgrund dieser Feststellung ist den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Asylgründen somit die Grundlage entzogen. Ebenfalls kann die vom Beschwerdeführer daraus abgeleitete Reflexverfolgung aufgrund der politischen Tätigkeit seiner Ehefrau nicht geglaubt werden. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen im Asylpunkt. Nach dem Gesagten kann vielmehr auf eine Beurteilung der von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vorgenommenen Würdigung hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen verzichtet werden. Zwar ist mit den Beschwerdeführenden darin einig zu gehen, dass insbesondere die Beschwerdeführerin bei der Schilderung der von ihr dargelegten Übergriffe sehr emotional reagierte, weshalb tatsächliche Gewalterfahrungen nicht ausgeschlossen werden können. Es muss angesichts der oben erwähnten Unglaubhaftigkeit der Anwesenheit in Tibet bis ins Jahr 2013 aber davon ausgegangen werden, dass diese jedenfalls nicht im dargelegten Kontext und Zeitpunkt erlebt worden sein konnten. Da die Beschwerdeführenden keine glaubhaften Auskünfte über die Aufenthaltsdauer und Status in einem Drittstaat machen, kann die Flüchtlingseigenschaft nicht geprüft werden beziehungsweise ist praxisgemäss auf die fehlende asylrechtliche Verfolgung zu schliessen. Diesbezüglich ist nochmals auf die Rechtsprechung (BVGE 2014/12 E. 5.10) zu verweisen, die in Präzisierung der bis anhin gültigen Praxis (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 4.3 sowie BVGE 2009/29) festhält, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsrechtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen. Ebenfalls kann in diesem Zusammenhang aufgrund dieser Überlegungen nicht - wie in der Replik vom 8. August 2016 ausgeführt - von einer Verletzung der Begründungspflicht durch das SEM (vgl. Replik S. 4) gesprochen werden. Schliesslich erübrigen sich in diesem Sinne auch Erörterungen im Zusammenhang mit dem Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen (vgl. Beschwerde S. 9.), da die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf China gar nicht Prozessgegenstand ist.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermögen und deshalb nicht als Flüchtlinge anerkannt werden können. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt. Das Subeventualbegehren, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist abzuweisen.

E. 5.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Bezüglich des Wegweisungsvollzugs stellt sich das SEM vorweg auf den Standpunkt, die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Herkunft aus Tibet sei nicht glaubhaft, indes könne bei einer asylsuchenden Personen, die unbestrittenermassen tibetischer Ethnie sei, die Möglichkeit des Besitzes der chinesischen Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen werden, weshalb ein Vollzug der Wegweisung unter Ausschluss in die Volksrepublik China zu erfolgen habe. Das Gericht folgt der Vorinstanz sowohl in diesem Punkt als auch den weiteren diesbezüglichen Erwägungen des SEM.

E. 6.2

Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden. Es ist in der Tat nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen - vorliegend offensichtlich gezielt vorenthaltenen - nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen. Insbesondere ist der den Beschwerdeführer betreffende Austrittsbericht des Kantonsspitals S. _____ vom 22. Juli 2015 nicht geeignet, einen Vollzug der Wegweisung unter dem Zumutbarkeitsaspekt zu verhindern. Dem Beschwerdeführer wird in diesem Bericht eine (...) diagnostiziert. Gemäss der Replikeingabe vom 8. August 2016 soll sich "eine (...)" seit der Einreise in die Schweiz entwickelt haben. Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den diversen Verfahrensabschritten, inklusive der Beschwerdeschrift vom 14. Dezember 2015, nie diesbezügliche gesundheitliche Schwierigkeiten erwähnte. Insgesamt ist aufgrund der Akten nicht von einem schwerwiegenden Krankheitsbild auszugehen. Erhärtet wird diese Sichtweise dadurch, dass seit dem erwähnten Austrittsbericht bis zum Urteilzeitpunkt keine weiteren medizinischen Unterlagen eingereicht wurden, weder in diesem noch in einem anderen relevanten Zusammenhang, obwohl solche Dokumente unaufgefordert einzureichen sind (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.2).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Mit Zwischenverfügung vom 26. Februar 2016 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG und um amtliche

Verbeiständung gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG gutgeheissen. Auf Verfahrenskosten ist daher zu verzichten

E. 8.2

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden macht in der eingereichten Kostennote vom 8. August 2016 einen Aufwand für die Beschwerde von Fr. 3375.- (11 Stunden und 15 Minuten à Fr. 300.-) und einen zusätzlichen Aufwand von Fr. 25.70 (Fotokopie, Porti, Tel./Faxgebühr) geltend. Insgesamt belaufen sich die Aufwendungen auf Fr. 3400.70. Eine Mehrwertsteuerpflicht wird ausdrücklich verneint. Für den Fall des Unterliegens wird ohne weitere Begründung ein Stundenansatz von Fr. 250.- geltend gemacht. Mit Instruktionsverfügung vom 25. April 2016 wurde der amtlich beigeordneten Rechtsbeiständin mitgeteilt, dass bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen werde (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen sei (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Bei Anwältinnen und Anwälten, die in einer Rechtsberatungsstelle tätig sind, wird praxismässig von einem Stundenansatz von Fr. 200.- ausgegangen. Vorliegend ergeben sich keine Hinweise darauf, dass dieser Ansatz die Kosten nicht zu decken vermöchte. Die eingereichte Kostennot erscheint auch in Bezug auf den geltend gemachten zeitlichen Aufwand nicht angemessen. Angesichts dessen, dass das amtliche Mandat erst nach Beschwerdeerhebung übernommen wurde, sich die Aktenlage nicht als komplex erweist und unter Berücksichtigung der seither erfolgten Eingaben, erscheint ein zeitlicher Aufwand von über 11 Stunden nicht notwendig und ist entsprechend deutlich zu kürzen. Für das vorliegende Verfahren ist damit pauschal von einem Honorar von insgesamt Fr. 1000.- auszugehen. Dieser Betrag ist der Rechtsvertreterin durch das Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.